

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

3. Nachtrag vom 21.01.2025 zur Unternehmenssatzung für den „Technischen Betrieb Engelskirchen - Lindlar, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2009

Aufgrund der § 27 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 114 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 11.12.2024 und der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgenden 3. Nachtrag zur Unternehmenssatzung für das im Wege der Ausgliederung aus der Verwaltung durch Umwandlung gegründete gemeinsame Kommunalunternehmen beschlossen.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

Alt	Neu
(2) ¹ Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht entsprechend den Regelungen des § 27 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. ² Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³ Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.	(2) ¹ Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das vergangene Wirtschaftsjahr innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. ² Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³ Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten. ⁴ Im Übrigen ist § 22 der KUV NRW zu beachten.
(3) Die Grenze für Mehrauszahlungen im Sinne des § 18 Abs. 5 KUV liegt bei 50.000 €.	(3) ¹ Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Erfolgsübersicht und dem Anhang. ² Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses sind die für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden, soweit sich nichts anderes aus den Regelungen der KUV ergibt. ³ Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuches aufzustellen; nicht anzuwenden sind die

Alt	Neu
	Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), sofern diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. ⁴ Im Lagebericht ist auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung gemäß § 22 KUV NRW im Rahmen der Prüfung nach § 53 ff. des Haushaltsgrundsätzegesetzes sein können.
	(4) Die Grenze für Mehrauszahlungen im Sinne des § 18 Abs. 5 KUV NRW liegt bei 50.000 €.

Inkrafttreten

Dieser 3. Nachtrag zur Unternehmenssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigung

Mit Verfügung vom heutigen Tage habe ich gemäß § 27 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), als Aufsichtsbehörde gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) den vom Rat der Gemeinde Engelskirchen am 11.12.2024 und vom Rat der Gemeinde Lindlar am 17.12.2024 beschlossenen 3. Nachtrag zur Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Technischer Betrieb Engelskirchen – Lindlar – Anstalt öffentlichen Rechts“ genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Unternehmenssatzung für den „**Technischen Betrieb Engelskirchen – Lindlar, Anstalt öffentlichen Rechts**“ wird gemäß § 27 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), in der derzeit geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) gegen den 3. Nachtrag zur Unternehmenssatzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Unternehmenssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeister der Gemeinden Engelskirchen oder Lindlar haben den Änderungsbeschluss zur Unternehmenssatzung vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rat der Gemeinde Engelskirchen oder dem Rat der Gemeinde Lindlar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 21.01.2025

Der Landrat
des Oberbergischen Kreises
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
- Az.: LS/05/90/IV-GK -

gez.

Jochen Hagt
Landrat